



Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

Ihr Zeichen: II c 4

Ihre Nachricht: Mail vom 19.05.2016

Mein Zeichen: CF 21 – 3541 (2322)

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:

Durchwahl: 0911 179 [REDACTED]

Telefax: 0911 179 2014

E-Mail: Zentrale.CF21-BRH@arbeitsagentur.de

Datum: 15 Juli 2016

**Per E-Mail**

**Prüfmitteilung des Bundesrechnungshofes (BRH) über die Prüfung der „Vermittlerischen Betreuung integrationsnaher Leistungsberechtigter im Rechtskreis des SGB II“ vom 25. April 2016**

Zu Ihrer Aufforderung mit E-Mail vom 19. Mai 2016 senden wir Ihnen die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) beabsichtigte Stellungnahme an den Bundesrechnungshof (BRH) mit der Bitte um Prüfung beziehungsweise Freigabe.

**zu 2. Weichen für die Integration oft falsch oder zu spät gestellt**

Die Auffassung des BRH, dass die JC unmittelbar mit der Integrationsarbeit beginnen müssen wird geteilt. Auch der Anspruch an die Fachaufsicht, die Tätigkeit der IFK in diesem Sinne regelmäßig und gezielt zu überprüfen, ist angemessen und richtig.

Die Profillagen sind eines von vielen Merkmalen für die Kundenstruktur. Die Jobcenter legen ihre Geschäftspolitik auch nach anderen Kriterien fest. Daher wird die Meinung des BRH, dass es infolge von Fehlern in der Zuordnung der Profillagen zu Fehlsteuerungen kommt, nicht vollständig geteilt.

In Hinblick auf die Mängel, die mit der Festlegung einer Profillage verbunden sind, und in Hinblick auf Aufwand und Nutzen der Profillagen wird die Fortentwicklung und Vereinfachung der Profillagen erwogen. Die begrenzten Ressourcen der Vermittlung sollten stärker für Beratungsgespräche genutzt werden. Zudem wird das Thema Fachaufsicht stärker in der Organisation verankert.

Dienstgebäude  
Regensburger Str. 104  
90478 Nürnberg

Telefon  
0911 179 0  
Telefax  
0911 179 3600

Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BLZ 76000000  
Kto.Nr. 76001600  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN:  
DE24760000000076001600

Sie erreichen uns:  
Haltestelle Scharrerstraße  
Straßenbahnlinie 6  
Haltestelle Meistersingerhalle  
Straßenbahnlinie 9,  
Buslinie 36, 55

Internet  
www.arbeitsagentur.de

### **zu 3. Leistungsberechtigte unzureichend in die Vermittlungsarbeit eingebunden**

Dem BRH ist zuzustimmen, wenn er fordert, dass die Stellengesuche der Kunden den zutreffenden Veröffentlichungsstatus erhalten sollten und entgegenstehende Umstände dokumentiert werden sollten. Auch die Nachhaltigkeit von geeigneten Stellenangeboten ist regelmäßig ein gerechtfertigter Anspruch.

Um dabei auch die Jobbörse noch stärker zum Einsatz zu bringen, wurde kurz vor dem Prüfzeitraum die HeGa 15/3 – 05 veröffentlicht. Im September 2015 wurden zwei DORA-Abfragen zur Nutzung der Jobbörse seitens der JC bereitgestellt; eine Schulungsmaßnahme folgt dieses Jahr. Es ist wahrscheinlich, dass positive Effekte noch nicht in dieser Prüfung festgestellt werden können.

Das Stellengesuch muss an die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kunden anknüpfen; der Zielberuf ist der am aussichtsreichsten erreichbar erscheinende Beruf, der in der Beratung mit der Kundin / dem Kunden festgelegt wird (Kapitel 2.1.2., Leitkonzept 4 PM). Dabei ist es möglich, dass das Profil nicht dem idealen Berufsbild entspricht. Daraus können sich Handlungs- bzw. Förderbedarfe ergeben. Die Meinung des BRH ist verständlich, dass Vermittlungsvorschläge deshalb fehl gehen können. Andererseits ermöglicht es diese Vorgehensweise, insbesondere bei knappem Angebot an Fachkräften, auch Bewerberpotenziale zu erschließen, die dem Stellenangebot aktuell noch nicht vollständig entsprechen. Damit eröffnen sich Chancen auf hochwertige und insofern auch mit höherer Wahrscheinlichkeit nachhaltige Integrationen. Deshalb ist das Vorgehen der JC nachvollziehbar.

Dem BRH ist zuzustimmen, dass sich Vermittlungsbemühungen auch in entsprechenden Vermittlungsvorschlägen niederschlagen müssen. Dennoch werden für einen Teil der Kunden wider Erwarten – auch mit Suchläufen – keine geeigneten Stellen gefunden werden können. Zudem sehen sich die JC regelmäßig auch dem Spannungsfeld ausgesetzt, den Arbeitgeberinteressen durch geeignet Bewerbervorschläge entsprechen zu müssen, welches häufig gerade nicht mit zusätzlichen Vermittlungsvorschlägen ausgeglichen werden kann. Dies gilt auch für marktnahe Kunden.

### **zu 4. Eingliederungsvereinbarungen häufig nicht vorhanden oder nicht auf den Einzelfall bezogen**

Die Eingliederungsvereinbarung stellt ein maßgebliches Werkzeug zur Planung und Gestaltung des Eingliederungsprozesses dar. Dem BRH wird daher zugestimmt, da diesem Anspruch an die Eingliederungsvereinbarung nur dadurch Rechnung getragen werden kann, dass diese individuell und inhaltlich aussagekräftig ausgestaltet wird.

Zur Qualitätssicherung der Eingliederungsvereinbarungen gibt es die Fachliche Weisung zu § 15 SGB II, welche die fachlichen Erwartungen an Eingliederungsvereinbarungen abbildet und aktuell an die geplanten Änderungen durch das 9. SGB II-Änderungsgesetz angepasst wird. Dabei wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass das Gesetz nicht vorsieht, in jedem Falle eine Eingliederungsvereinbarung abschließen zu müssen.

Auch ein, die Eingliederungsvereinbarung ersetzender, Verwaltungsakt setzt den Versuch von ernsthaften Verhandlungen mit dem Kunden voraus. Dieser Aspekt findet sich ebenfalls in der geänderten Weisung wieder.

## zu 5. Beratungsarbeit der Jobcenter mangelhaft

Der Empfehlung des BRH nach regelmäßigen Gesprächen wird zugestimmt. Der Anspruch einer hohen Kontaktfrequenz mit Kundinnen und Kunden im SGB II ist dabei nachvollziehbar, aber dennoch hoch gegriffen und wird vielfach an den tatsächlich vorhandenen Beratungskapazitäten der JC scheitern.

Mitgetragen wird die Empfehlung des BRH, Wiedervorlagen für Folgeberatungen zu setzen, bei denen IFK die getroffenen Vereinbarungen nachhalten. Dies wird von VerBIS unterstützt.

### **Fazit:**

Bei aller Differenziertheit in der Bewertung der einzelnen Prüfungsaspekte kommt auch in diesem Bericht recht deutlich zum Ausdruck, dass nach wie vor zum Teil erhebliche Mängel im Bereich der Fachaufsicht vorhanden sind. Die BA hat daher auf das Thema einen stärkeren Fokus gelegt. Die Bedeutung der Fachaufsicht wurde insbesondere auch gegenüber den Regionaldirektionen deutlich hervorgehoben. Daneben werden über Workshops Verbesserungspotenziale ermittelt und in die Umsetzung gebracht. Den begrenzten Ressourcen im System muss dabei noch stärker durch eine risikoorientierte Qualitätssicherung Rechnung getragen werden. Dabei ist jedoch auch zu akzeptieren, dass nicht alle Aufgabenbereiche des SGB II optimal ausgestaltet werden können. Die dabei vorhandenen Begrenzungen sind insoweit systemimmanent.

Mit freundlichen Grüßen

